

**Gilbert H. Gornig: Das Memelland – Gestern und heute.** Eine historische und rechtliche Betrachtung. Verlag Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen. Bonn 1991. 301 S.

Die Erinnerung an das Memelland lebt im Deutschlandlied fort. Aber von den wenigen, die diese Strophe noch singen oder auch nur kennen, ist es wahrscheinlich nur ein kleiner Prozentsatz, der über die Rechtsprobleme des Memellandes und der Memel-deutschen Bescheid weiß. Historiker und Juristen gehören auf jeden Fall dazu; denn diese Rechtsprobleme sind Musterbeispiele für die Verwicklungen von Völkerrecht und Politik im 20. Jh. Der Göttinger Völkerrechtler Gilbert H. Gornig hat einige Übung in der Analyse solcher Verwicklungen. Er ist mit bedeutenden Werken zu den völkerrechtlichen Aspekten zeitgeschichtlicher Probleme (z. B. zum Hitler-Stalin-Pakt, zum Zwei-plus-Vier-Vertrag und zum deutsch-polnischen Verhältnis) hervorgetreten. Seine Meisterschaft in der Darstellung, seine Gründlichkeit in der wissenschaftlichen Aufbereitung komplizierter Stoffe, seine Zuverlässigkeit in der Verwertung von Quellen und Sekundärliteratur machen auch dieses Werk zu einer wissenschaftlichen und literarischen Kostbarkeit.

Am Anfang steht die Information. G. berichtet über die Besiedlung des Memellandes, angefangen von den ältesten Quellen (Tacitus) bis zur Gegenwart. Man staunt, welches Völkergemisch sich in diesem Gebiet, das ungefähr so groß ist wie Luxemburg, im Laufe der Zeit ansammelte. Auch wenig bekannte Namen finden sich hier: Schalauer, Kuren, Schamaiten. Im 17. und 18. Jh. wurde es zum Flüchtlingsaufnahmeland. Es kamen nicht nur protestantische Siedler aus verschiedenen Teilen Deutschlands, sondern auch aus der Schweiz, Frankreich und Holland, ja sogar Schotten und Engländer ließen sich nieder. 1910 wies die Volkszählung eine Bevölkerung von 140675 Personen aus. Davon sprachen 71114 deutsch, 66686 litauisch und 69 polnisch. Die Volkszählung vom 30. 9. 1920 zeigte nur geringfügige Veränderungen: von 140746 Einwohnern sprachen nunmehr 71156 deutsch, 67259 litauisch, 126 polnisch. Kennt man diese Zahlen, so begreift man den Unverstand der Alliierten, die gerade damals eine französische Besatzungstruppe ins Land schickten und ihr nur Dolmetscher für die Übersetzung vom Polnischen ins Französische mitgaben. Das Bild wird allerdings erst vollständig, wenn man berücksichtigt, daß auch diejenigen, die in den Volkszählungen von 1910 und 1920 litauisch als ihre Muttersprache angaben, in der Regel die deutsche Sprache völlig beherrschten und akzeptierten.

Die staatsrechtliche Verbindung zu Deutschland wurde durch den Deutschen Orden vermittelt. G. erinnert an eine „für das Schicksal des Memellandes bedeutsame Regelung“ aus dem Jahre 1328: Damals wurde die Grenze zwischen der preußischen und der livländischen Ordensprovinz, die bisher an der Memel lag, nach Norden verlegt. Dadurch wurde das Memelland von der livländischen Ordensprovinz losgelöst und mit der preußischen vereinigt. Bis zum Ende des Ersten Weltkriegs blieb das Memelgebiet ein Teil Ostpreußens. Im Versailler Vertrag konnten sich die Alliierten nicht dazu entschließen, das Gebiet bereits endgültig an Litauen zu geben. Nur die Abtrennung von Deutschland war beschlossene Sache, obwohl sich die überwiegende Mehrheit der Memelländer (weit mehr als diejenigen, die Deutsch ausdrücklich als ihre Muttersprache bezeichneten) gegen die Lostrennung gewandt hatte. G. beschreibt das Hin und Her der Denkschriften und Argumente auf der Friedenskonferenz, das der sehr merkwürdigen Formulierung von Art. 99 des Versailler Vertrags voranging, in dem Deutschland zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte auf das Memelland verzichten mußte. In seinem Resümee stellt G. fest, daß auch im Memelland das von Woodrow Wilson beschworene Selbstbestimmungsrecht der Völker mißachtet wurde. „Die Abtretung des Memelgebiets ist auf Clemenceaus Chauvinismus, seinen Haß auf alles Deutsche und seinen Wunsch, Deutschland zu schaden, zurückzuführen.“ (S. 35). Nun

folgen interessante Zwischentappen: Verwaltung des Memelgebietes durch die Alliierten, Eroberung durch litauische Freischärler, Aushandlung und Inkraftsetzung der „Memelkonvention“ vom 8. Mai 1924 zwischen Litauen, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan. Deutschland wurde wegen Art. 99 des Versailler Vertrages gar nicht beteiligt, die betroffene Bevölkerung nicht gefragt. Die Memelkonvention übertrug Litauen alle bisherigen Rechte der alliierten und assoziierten Hauptmächte, sah aber für das Memelgebiet Autonomie vor, die durch ein der Konvention als Anhang beigegebenes „Memelstatut“, das von der Republik Litauen in Kraft zu setzen war, ausgestaltet wurde. „Litauen war mit dem Ergebnis der Verhandlungen nicht zufrieden und fuhr mit der rücksichtslosen Litauisierung des Memelgebietes fort, ohne auf die Interessen und Nöte der Bevölkerung einzugehen.“ (S. 50). G. schildert die litauische Herrschaft im Memelgebiet nach Inkrafttreten der Memelkonvention, die politische Entwicklung in diesem Gebiet nach den Wahlen zum memelländischen Landtag am 1. November 1938 und die internationalen Schritte zur Abtretung dieses Gebietes von Litauen an das Deutsche Reich im März 1939 sowie später die Einverleibung in die Sowjetunion und die Unabhängigkeitsbestrebungen Litauens bis zur Wiederherstellung der staatlichen Unabhängigkeit durch die Erklärung des Parlaments vom 11. März 1990. Mit dem Hinweis auf den Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990, der sich auch auf den Rechtsstatus des Memelgebiets ausgewirkt hat, ist eigentlich schon das nächste Kapitel erreicht, in dem alle diese Vorgänge rechtlich gewürdigt werden.

Diese Würdigung steht im Mittelpunkt des ganzen Buches und füllt fast zwei Drittel des Textteils. Minuziös werden alle im vorstehenden erwähnten Etappen vom Versailler Vertrag bis zum Zwei-plus-Vier-Vertrag unter Anwendung des jeweils geltenden Völkerrechts analysiert. Immer wieder geht es dabei zum einen um den Rechtsstatus des Territoriums, zum andern um das Selbstbestimmungsrecht und die Menschenrechte der Bevölkerung. Der Rechtsstatus des Memelgebiets unter der Herrschaft der alliierten und assoziierten Hauptmächte ist besonders interessant. In Frage kommen Kondominium, Treuhandgebiet, eigener Staat, Protektorat, Provinz. Keiner dieser Begriffe paßt. „Das Memelland war ein Gemeinwesen sui generis“, über das die alliierten und assoziierten Hauptmächte aber ein Kondominat ausübten (S. 78). In ähnlicher Weise untersucht G. für jede der obengenannten Phasen alle Alternativen und zieht dann Bilanz. Diese ist nicht immer einfach. So ergibt zum Beispiel die völkerrechtliche Analyse, daß die Abtretung des Memellandes im März 1939 nach damaligem Völkerrecht gültig war. Aber die Vereinbarkeit dieses Vertrags mit der Memelkonvention ist doch zweifelhaft. Der Nürnberger Gerichtshof stellte sich auf den Standpunkt, daß die Wiedereingliederung des Memelgebietes in das Deutsche Reich eine Verletzung des Art. 99 des Versailler Friedensvertrages dargestellt habe. Im Gesamtresümee kommt G. zu dem klaren Ergebnis: „Das Memelland wurde erst mit dem Wirksamwerden des Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 endgültig aus der territorialen Souveränität des fortbestehenden Deutschen Reiches entlassen.“ (S. 137). Völkerrechtler sind davon nicht überrascht. Auch sie werden aber dem Autor für die klare Beweisführung danken. Alle anderen Leser werden in diesem Buch, das sich ja in erster Linie an Nichtjuristen wendet, in leicht faßlicher Weise informiert und überzeugt. Nicht zuletzt ist das Buch aber auch ein Nachschlagewerk. Der über 130 Seiten füllende Dokumentenanhang reicht vom Thorner Frieden vom 1. Februar 1411 bis zum Zwei-plus-Vier-Vertrag vom 12. September 1990 und zum deutsch-sowjetischen Nachbarschaftsvertrag vom 13. September 1990. Das ebenfalls umfangreiche Literaturverzeichnis beschränkt sich nicht auf die Spezialliteratur zur Memelfrage, registriert diese aber wohl in einer bisher noch nicht erreichten Vollständigkeit.